

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 346/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Wido Esser Verfasser: Herr Lindenlauf		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					05.09.2023
Rat					25.09.2023

TOP Mitteilung Abschluss des aufsichtsbehördlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2023 - 2024 nach §§ 75 Abs. 4, 80 Abs. 5 GO NRW
--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 31.07.2023 wurde die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 19.06.2023 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 - 2024 nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegenüber der Aufsichtsbehörde angezeigt. Gleichzeitig wurde um Genehmigung der Haushaltssatzung im Hinblick auf die Verringerung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2024 nach § 75 Abs. 4 GO NRW gebeten.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 22.08.2023 teilt die Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises mit, dass innerhalb des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Kreisstadt Bergheim hinsichtlich des Doppelhaushaltes 2023 – 2024 ergriffen werden. Mit dem Schreiben vom 22.08.2023 wird gleichzeitig die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW der in § 4 der Haushaltssatzung 2023-2024 für das Jahr 2024 festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage erteilt.

Mit dem vorgenannten Schreiben ist das aufsichtsbehördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren zum Doppelhaushalt abgeschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 – 2024 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wird nunmehr veranlasst.

Die Kommunalaufsicht weist in ihrem Schreiben darauf hin, dass die Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes auf Dauer nicht ausschließlich das vorrangige Ziel sein könne. Vielmehr sei weiterhin verstärkt in den Blick zu nehmen, dass ein „echter“ Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dauerhaft erreicht werde, um die Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Bergheim zu erhalten.

Die Kommunalaufsicht stellt schließlich fest, dass die Kreisstadt Bergheim ihre Bemühungen zur Sanierung des Haushaltes und zur Reduzierung der geplanten Defizite noch weiter verstärken muss, um zu dem Ziel einer geordneten Haushaltswirtschaft durch einen „echten“ strukturellen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zu gelangen. Die Kreisstadt Bergheim ist daher nachdrücklich und ausdrücklich zur weiteren Konkretisierung und Intensivierung der städtischen Konsolidierungsmaßnahmen bzw. –potentiale gefordert.